

verbündeten Werktätigen, das Recht auf ausbeutungsfreie Arbeit. Die in Verwirklichung des R. entstandenen Beziehungen der Menschen im Arbeitsprozeß sind durch kameradschaftliche Zusammenarbeit, gegenseitige Hilfe und kollektives Zusammenwirken gekennzeichnet. Der Werktätige kann sich in den sozialistischen Arbeitsverhältnissen als Persönlichkeit voll entfalten. Das R. ist eng mit dem -> *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* (Verf. der DDR, Art. 21), dem -> *Recht auf Bildung* (Art. 25), dem Recht auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie dem Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung (Art. 24) verbunden. Die Bürger der DDR verfügen, abgeleitet von ihrem R., über das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Der sozialistische Staat gestützt auf das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, insbesondere durch die Leitung und Planung der Volkswirtschaft, die Standortverteilung der Betriebe usw., daß jedem Bürger ein solcher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Will ein Bürger in Verwirklichung seines R. ein Arbeitsrechtsverhältnis begründen, dann ist das arbeitsrechtliche Mittel hierzu der -> *Arbeitsvertrag*, von der Berufung oder Wahl für besonders verantwortungsvolle Funktionen abgesehen. In all diesen Fällen kommt das Arbeitsrechtsverhältnis durch Willensübereinstimmung und entsprechende Willenserklärung von Betrieb und Werktätigem zustande. Ebenso verhält es sich im Prinzip bei der Aufnahme als Mitglied in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft oder bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen. Für bestimmte Gruppen von Werktätigen - insbesondere für Frauen und Mütter, für Jugendliche, für Schwer-

beschädigte, Tuberkuloserekonvaleszenten, für Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, für aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Werktätige usw. - gewährleistet der sozialistische Staat das R. durch besondere Maßnahmen. Zur Sicherung des R. für diese Bürger sind den staatlichen Organen und Betrieben besondere Pflichten auferlegt worden. Das R. schließt den Schutz der in seiner Verwirklichung entstandenen Arbeits- und sonstigen Rechtsverhältnisse ein. Dem dienen z. B. die gesetzlichen Bestimmungen über den Kündigungsschutz. Das R. und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit. Die Pflicht zur Arbeit, die dem R. entspricht, beruht ebenfalls auf der Beseitigung der Ausbeutung, der damit für jeden Bürger gesicherten Möglichkeit, schöpferisch für sich, den Betrieb und die Gesellschaft zu arbeiten und dem sich darin äußern den Prinzip der Allgemeinheit der Arbeit. Die sozialistische Verfassung erklärt gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers. Dabei geht sie von der Tatsache aus, daß in der DDR die Arbeit nicht mehr nur zur Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse nötig ist, sondern gleichzeitig immer mehr zu einem inneren Bedürfnis wird, und daß die Bürger immer besser erkennen, daß sie in der Arbeit ihre Fähigkeiten entwickeln können und sich als Persönlichkeit bestätigt und anerkannt finden. Gesellschaftlich nützlich ist jede Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigt und somit zum Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft beiträgt. Das reicht von der Arbeit in sozialistischen Betrieben und Produktionsgenossenschaften bis zur Erziehung der Kinder durch nicht berufstätige Mütter. Im Sinne der Verfassung erklärt das Gesetzbuch der Arbeit die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum gesellschaftlichen und zum eigenen Nutzen